

**Verordnung des Sozialministeriums zur
Änderung der Corona-Verordnung
Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen**

Vom 31. Mai 2022

Auf Grund von § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Corona-Verordnung vom 1. April 2022 (GBl. S.221), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Mai 2022 (GBl. S.276) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 1. April 2022 (GBl. S.231) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort »und« am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 3 wird aufgehoben.

2. § 3 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

»(5) Beschäftigte von Einrichtungen nach § 1 Nummer 2 haben im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen eine medizinische Maske zu tragen, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10

oder eines vergleichbaren Standards erfüllt. Die Einrichtung kann aus Gründen des Schutzes der zu versorgenden Personen weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen. Schutzmaßnahmen aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen bleiben unberührt.«

3. § 7 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juni 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 31. Mai 2022

LUCHA